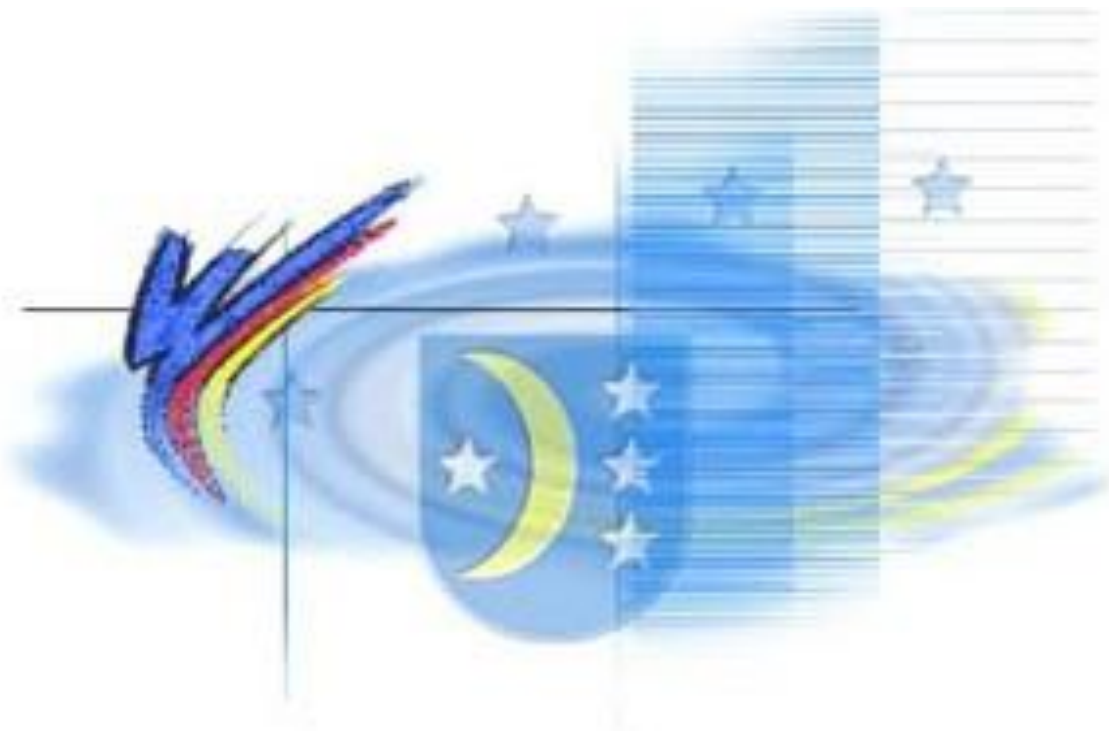


# **SCHUTZKONZEPT (COVID-19) VERANSTALTUNGEN**

---

## **GEMEINDE WALTENSCHWIL**



20. Dezember 2021

## 1. Allgemeines

Die im Dokument verwendeten männlichen Formen gelten immer auch für weibliche Personen.

### 1.1. Ausgangslage

Aufgrund der epidemischen Entwicklung und gestützt auf Empfehlungen der Wissenschaft hat der Bundesrat Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus ergriffen.

### 1.2. Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept ist ab 20. Dezember 2021 und bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version gültig.

### 1.3. Zielsetzungen

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass Veranstaltungen unter den Bestimmungen der COVID-19-Verordnung erfüllt werden. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Anlässen zu minimieren.

### 1.4. Übergeordnete Grundsätze

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Alle Veranstaltungen ab 300 Personen muss den kantonalen Behörden bekannt sein.
- Bei **Veranstaltungen in Innenräumen** gilt die 2G-Pflicht. Für alle Veranstaltungen in Innenräumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht. Veranstalterinnen und Veranstalter können den Zugang auf 2G+ beschränken. Konsumation von Speisen und Getränken ist nur sitzend möglich.
- Bei **Veranstaltungen im Freien** ist der Zugang ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt. Veranstalterinnen und Veranstalter können den Zugang auf 2G oder weitergehend beschränken. Umfasst eine Veranstaltung mehr als 1000 Personen (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) gilt im Aargau eine Maskenpflicht für alle anwesenden Personen ab 12 Jahren auch im Aussenbereich.

## 2. Risikobeurteilung und Triage

### 2.1. Krankheitssymptome

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an einer Veranstaltung teilnehmen. Sie bleiben zu Hause.

### 3. Infrastruktur

#### 3.1. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Grundsatz:

- Wer sich krank fühlt bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht zur Veranstaltung.
- Wir appellieren an die Solidarität und Eigenverantwortung der involvierten Personen.

#### Zutrittsbeschränkungen:

- Alle Veranstaltungen ab 300 Personen muss den kantonalen Behörden bekannt sein.
- Bei **Veranstaltungen in Innenräumen** gilt die 2G-Pflicht. Für alle Veranstaltungen in Innenräumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht. Veranstalterinnen und Veranstalter können den Zugang auf 2G+ beschränken. Konsumation von Speisen und Getränken ist nur sitzend möglich.
- Bei **Veranstaltungen im Freien** ist der Zugang ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt. Veranstalterinnen und Veranstalter können den Zugang auf 2G oder weitergehend beschränken. Umfasst eine Veranstaltung mehr als 1000 Personen (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) gilt im Aargau eine Maskenpflicht für alle anwesenden Personen ab 12 Jahren auch im Aussenbereich.

### 4. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

- Sämtliche Oberflächen werden regelmässig fachgerecht gereinigt.
- Abfalleimer werden regelmässig geleert.
- Der Betrieb sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeits- und Gasträumen. Bei Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist möglichst auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr).